

590 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (567 der Beilagen): Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die Änderung des Handels- und Schiffsvertrages zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande vom 28. März 1929

Durch das vorliegende Abkommen wird der Handels- und Schiffsvertrag mit den Niederlanden dahin gehend geändert, daß physische und juristische Personen des einen Teiles im Gebiet des anderen Teiles hinsichtlich des Erwerbs unbeweglichen Eigentums dieselben Rechte nicht wie Inländer, sondern bloß wie Angehörige der meistbegünstigten Nation genießen. Diese Regelung führt bezüglich ihrer Auswirkungen auf den Ausländergrundverkehr zu dem Ergebnis, daß niederländische Staatsangehörige in Österreich künftighin in dieser Hinsicht so wie andere Ausländer behandelt werden. Es besteht nämlich keine andere staatsvertragliche Verpflichtung Österreichs, die hinsichtlich des Liegenschaftserwerbs eine bevorzugte Behandlung von Angehörigen anderer Staaten vorsieht. Durch die Ersetzung der Inländergleichbehandlung im Vertrag mit den Niederlanden durch eine Meistbegünstigungsklausel geht auch die Verweisung auf den Status der meistbegünstigten Nation in den Verträgen mit Dänemark, Schweden und dem Iran ins Leere. Die Angehörigen dieser Staaten (d. h. physische und juristische Personen) werden hin-

sichtlich des Liegenschaftserwerbs in Österreich in Hinkunft ebenfalls so wie alle übrigen Ausländer behandelt werden.

Das gegenständliche Abkommen ist ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag nichtpolitischen Inhalts und darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. März 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Fall die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die Änderung des Handels- und Schiffsvertrages zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande vom 28. März 1929 (567 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1985 03 29

Mag. Brigitte Ederer
Berichterstatler

Staudinger
Obmann